

Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe)

Änderungsantrag zu Antrag 802

Die SynKoReVe beantragt, die Synode möge beschließen:

§ 28 Abs. 2 BVO wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, auf seinen Antrag gemäß § 44 Abs. 1 PDO in den Ruhestand versetzt wird;
2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 44 Abs. 2 PDO in den Ruhestand versetzt wird;
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehaltes darf 14,4 v.H. in den Fällen der Nummer 1 und 10,8 v.H. in den Fällen der Nummer 2 und 3 nicht übersteigen.“

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag (Einfügung der Nr. 2 und Änderung von Satz 2) wird die Zurruesetzung von Schwerbehinderten entsprechend § 14 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz berücksichtigt. Die maximale Kürzung kann in diesen Fällen dann nur noch 10,8 v.H. betragen statt bisher 14,4 v.H.

Balhorn, 22.05.2019